

ANTRAG

der Abgeordneten Moser und Schagerl

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend **Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973**, LT-293/G-12/1-2014

Der der Vorlage der NÖ Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 7 werden folgende Ziffern 7a und 7b eingefügt:

„7a. Im § 72 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlags zu decken sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.“

7b. Im § 78 wird nach der Wortfolge „gegeben ist“ das Wort „und“ durch einen „Beistrich“ ersetzt und vor dem Punkt folgender Satzteil eingefügt:
„und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann““

2. Nach Ziffer 8 werden folgende Ziffern 8a, 8b und 8c eingefügt:

„8a. Im § 90 Abs. 1 Z. 2 wird die Wortfolge „gestundet oder auf eine Satzpost übernommen wird“ durch die Wortfolge „erst in den nachfolgenden Haushaltsjahren entrichtet wird (Stundungen und Ratenzahlungen)“ ersetzt.

8b. Im § 90 Abs. 2 werden im 1. und 2. Satz die Zahl „2“ jeweils durch die Zahl „3“ ersetzt.

8c. Im § 90 Abs. 4 Z. 5 wird vor dem Punkt die Wortfolge „sowie für zugesicherte Zuwendungen von Rechtsträgern nach Z. 1 bis 3“ eingefügt.“

3. Der bisherige Artikel II lautet:

„Artikel II

1. Artikel I Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 treten mit 1. Juni 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt Artikel II Z. 2 und 3 der 18. Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-20, außer Kraft.

2. Artikel I Z. 7a, 7b, 8a bis 8c treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“